

Sitzungsvorlage Nr. VIII/492
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

28.11.2012

Betreff: **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.02.2012 auf Refinanzierung der Unterhaltungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftswegen**

FB/Az.:

Produkt: 57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

Bezug: Rat, 22.02.2012, TOP 6 ö. S., SV VIII/390

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der geänderten Straßenbaubeitragssatzung mit der künftigen Möglichkeit der Beitragserhebung für Wirtschaftswegen ist zunächst in den Jahresversammlungen der Landwirtschaftlichen Ortsvereine Holtwick, Osterwick und Darfeld vorzustellen, um diesen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Nach Vorlage der Stellungnahmen ist die Straßenbaubeitragssatzung erneut im Planungs-, Bau und Umweltausschuss zu beraten.

Sachverhalt:

Der als **Anlage I** nochmals beigefügte Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wurde vom Rat am 22.02.2012 zur weiteren Beratung an den Planungs- Bau- und Umweltausschuss verwiesen.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Rosendahl durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW), die in der Zeit vom 02.01.2012 bis zum 31.08.2012 stattfand, wurde unter anderem das Beitragswesen geprüft. In diesem Zusammenhang wurde dem zuständigen Prüfer auch der beigefügte Fraktionsantrag zugeleitet mit der Bitte, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Prüfungsbericht der GPA NRW zum Thema „Beiträge“ ist auszugsweise als **Anlage II** beigelegt. Darin empfiehlt die GPA NRW auf Seite 55:

„Die Gemeinde Rosendahl sollte vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Situation die Beitragssätze anheben und die Anteile auf die vorgegebenen Höchstsätze festsetzen. Zudem sollte die Satzung entsprechend der Vorgabe der Mustersatzung angepasst und auch die **Beitragsfähigkeit für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung von Wirtschaftswegen** explizit aufgenommen werden.“

Entsprechend dieser Empfehlung der GPA NRW wurde die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rosendahl angepasst und die Wirtschaftswege mit aufgenommen. Der Entwurf der geänderten Straßenbaubeitragssatzung ist als **Anlage III** beigelegt. Entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurden die jeweils höchsten Beitragssätze vorgeschlagen.

Für die Wirtschaftswege wird ein Beitragssatz von 50 % vorgeschlagen, da die Wirtschaftswege nicht nur von Landwirten und Anwohnern genutzt werden, sondern auch der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen. In der Gemeinde Havixbeck wurde für die Wirtschaftswege ebenfalls ein Beitragssatz von 50 % festgesetzt.

Zur besseren Kenntlichkeit wurden alle Bestimmungen, die die Wirtschaftswege betreffen, kursiv- und fettgedruckt.

Zu den beiden übrigen Refinanzierungsvorschlägen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird Folgendes angemerkt:

Zu A: Gründung eines Wirtschaftswegverbandes Rosendahl

Verwaltungsseitig konnte in NRW keine Gemeinde ermittelt werden, die bereits eine derartige Regelung getroffen hat.

Auch die GPA NRW hat zu diesem Vorschlag keine Stellungnahme abgegeben.

Ferner ist zu bedenken, dass es viele offene Fragenstellungen gibt, die bislang nicht geklärt sind, z. B. ob die Wirtschaftswege, die derzeit im Anlagevermögen der Gemeinde bilanziert sind, bei der Gründung eines Wirtschaftswegverbandes ausgegliedert werden. Oder ob es nur ein Verbandsgebiet oder für jeden Ortsteil ein Verbandsgebiet geben sollte.

Für die Neugründung von Bodenverbänden würde ein erheblicher Verwaltungsaufstand entstehen, zumal neue Abrechnungsgrundlagen geschaffen werden müssten.

Schließlich würde die Gemeinde die Entscheidungskompetenz über die Wirtschaftswege weitgehend aus der Hand geben und allenfalls über ein Stimmrecht mitwirken können.

Aus den vorgenannten Gründen sollte auf diesen Weg zur Refinanzierung der Wirtschaftswege verzichtet werden.

Zu B: Finanzierung über einen definierten Aufschlag zur Grundsteuer A

Hierzu wird in dem Fraktionsantrag bereits auf ein Urteil des OVG Rheinland Pfalz vom 25.05.82 verwiesen, das die rechtliche Zulässigkeit einer Grundsteuererhöhung zur Finanzierung von Feld- und Waldwegen vor einer Beitragserhebung nach KAG in Zweifel zieht.

Das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sieht hierzu eine eindeutige Regelung vor. Im § 3 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW heißt es: „Die Gemeinden und

Kreise sollen Steuern nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt.“

Danach hat die Erhebung von Beiträgen vor Steuern eindeutigen Vorrang, womit die Refinanzierung von Wirtschaftswegen über einen definierten Aufschlag zur Grundsteuer A rechtlich unzulässig wäre.

Niehues
Bürgermeister